

# ZH\_OBERGERICHT RT150127 vom 12. November 2015

ZH Obergericht, 2015-11-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT150127](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT150127)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT150127 du 12 novembre 2015

IT: ZH\_OBERGERICHT RT150127 del 12 novembre 2015

## Erwägungen

### E. 1

Mit Eingabe vom 1. April 2015 stellte die Gesuchstellerin und Beschwerdeführerin (nachfolgend Gesuchstellerin) folgendes Rechtsöffnungsbegehren (Urk. 1): "1. In der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Volketswil sei gestützt auf Art. 82 SchKG provisorische Rechtsöffnung für Fr. 10'480.00 nebst 12 % Zins seit 04.09.2014 zu erteilen.

### E. 2

Die Gesuchstellerin stützt ihr Rechtsöffnungsbegehren auf den Ausbildungsvertrag betreffend Lehrgang zum technischen Kaufmann, welchen der Gesuchsgegner und Beschwerdegegner (nachfolgend Gesuchsgegner) am 24. Dezember 2013 mit der C. \_\_\_\_\_ AG abschloss (Urk. 3/5). Im Ausbildungsvertrag wurde vereinbart, dass der Gesuchsgegner den neben den ECDL-Gebühren von Fr. 480.– geschuldeten Betrag von Fr. 15'000.– in 12 Raten à Fr. 1'250.– bezahlen könne. Weiter legt die Gesuchstellerin eine Kopie der Forderungsabteilung vom 5. Dezember 2014 ins Recht, mit welcher sie sich als neue Gläubigerin der aus dem Ausbildungsvertrag noch offenen Forderung von Fr. 10'480.– ausweist (Urk. 3/2).

### E. 3

Die Vorinstanz wies das Rechtsöffnungsbegehren mit Urteil vom 12. Juni 2015 mit der Begründung ab, dass sich die Fälligkeit der in Betreuung gesetzten Forderung nicht aus dem eingereichten Rechtsöffnungstitel ergebe (Urk. 15).

### E. 4

Gegen dieses Urteil erhob die Gesuchstellerin rechtzeitig mit Eingabe vom 3. Juli 2015 Beschwerde und stellte folgende Anträge (Urk. 14 S. 2): "1. Das Urteil des Bezirksgerichts Uster sei aufzuheben und in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Volketswil sei gestützt auf Art. 82 SchKG provisorische Rechtsöffnung für CHF 10'480.– nebst 12% Zins seit 04.09.2014 zu erteilen; 2. Eventualiter sei das Urteil des Bezirksgerichts Uster aufzuheben und die Sache im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen.  
- 3 - 3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zzgl. MwSt. für sämtliche Verfahren (Summarverfahren und Beschwerdeverfahren) zu Lasten der beklagten Partei."

### E. 5

Betreffend die Überprüfung der Fälligkeit von Amtes wegen macht die Gesuchstellerin unter Hinweis auf eine Kommentarstelle im Basler Kommentar weiter geltend, dass die mangelnde Fälligkeit durch den Richter nur von Amtes wegen berücksichtigt werden dürfe, wenn sich diese positiv aus den eingereichten Akten ergebe. Vorliegend ergebe sich die mangelnde Fälligkeit nicht positiv aus den Unterlagen, da die Fälligkeit durch die Parteien nicht im Vertrag geregelt worden sei, womit diese auch nicht durch den Richter von Amtes

wegen berücksichtigt werden dürfe. Durch die Annahme der scheinbar nicht vorliegenden Fälligkeit ohne entsprechende Bestreitung des Gesuchsgegners habe die Vorinstanz die Verhandlungsmaxime und die Grundsätze der Basler Rechtsöffnungspraxis verletzt (Urk. 14 S. 5).

#### **E. 6**

Die von der Gesuchstellerin angerufene Kommentarstelle von Staehelin im Basler Kommentar, N 79 zu Art. 82 SchKG, ist nicht einschlägig und wurde von der Gesuchstellerin zudem verkürzt wiedergegeben. Sie befasst sich mit der Frage, ob, wenn sich die Fälligkeit aus einer Kündigung ergibt, die Fälligkeit vom Gläubiger durch Urkunden (Kopie der Kündigung) oder Zugeständnis des Schuldners bewiesen werden muss, oder, ob es genügt, wenn der Gläubiger die Fälligkeit behauptet und der Richter die mangelnde Fälligkeit nur auf entsprechende Einrede des Schuldners beachten darf. Staehelin vertritt die Auffassung, dass die mangelnde Fälligkeit von Amtes wegen zu beachten sei, wenn sie sich positiv aus den eingereichten Unterlagen ergebe. In den übrigen Fällen genüge ausgehend von der Basler Rechtsöffnungspraxis bei zweiseitigen Verträgen die Behauptung des Gläubigers, die Fälligkeit sei eingetreten, solange sie nicht bestritten werde. Vorliegend ist nicht die Fälligkeit einer Forderung infolge einer Kündigung Thema.

- 7 - Weil aus der Kommentarstelle – entgegen der Gesuchstellerin – nicht hervorgeht, dass die mangelnde Fälligkeit durch den Richter generell nur von Amtes wegen berücksichtigt werden darf, wenn sich diese positiv aus den eingereichten Akten ergibt, ist die Kommentarstelle vorliegend wie erwähnt nicht einschlägig. Daraus folgt, dass der Vorwurf der Gesuchstellerin, wonach die Vorinstanz die Verhandlungsmaxime sowie die Grundsätze der Basler Rechtsöffnungspraxis verletzt habe, nicht zielführend ist. Vielmehr musste die Vorinstanz wie einleitend dargelegt, die Fälligkeit der in Betreuung gesetzten Forderung von Amtes wegen prüfen.

#### **E. 7**

Was die vereinbarte Einschreibegebühr von Fr. 400.– angeht, führte die Vorinstanz aus, die Gesuchstellerin habe es unterlassen, zu behaupten bzw. zu belegen, dass diese noch nicht mit den gemäss Darstellung der Gesuchstellerin bereits bezahlten Fr. 5'000.– abgegolten seien. Da der Gesuchsgegner die Kurse eine Zeit lang besucht habe (vgl. Prot. I S. 5), sei davon auszugehen, dass diese Einschreibegebühr, welche gemäss Ausbildungsvertrag innert zehn Tagen nach Erhalt der Anmeldebestätigung zahlbar sei, bereits bezahlt worden sei (Urk. 15 S. 4).

#### **E. 8**

Die Gesuchstellerin macht geltend, sie habe im Rechtsöffnungsgesuch behauptet, dass der Gesuchsgegner mit der Bezahlung der Einschreibegebühr seit dem 17. März 2014 in Verzug sei. Diese Behauptung sei unbestritten geblieben. Mit der Annahme, dass die Einschreibegebühr bereits mit der geleisteten Zahlung von Fr. 5'000.– abgegolten sei, habe die Vorinstanz eine Beweiswürdigung für eine unbestritten gebliebene Tatsache vorgenommen und dabei die Verhandlungsmaxime verletzt (Urk. 14 S. 6).

#### **E. 9**

Das Vorgehen der Vorinstanz ist nicht zu beanstanden. Gemäss Ausbildungsvertrag ist die Einschreibegebühr von Fr. 400.– zahlbar innert zehn Tagen nach Erhalt der Anmeldebestätigung und wird am Schulgeld angerechnet (Urk. 3/5). Es ist unbestritten,

dass bereits eine Zahlung in der Höhe von Fr. 5'000.– geleistet wurde (Urk. 1 S. 3). Aus der von der Gesuchstellerin vor Vorinstanz eingereichten Rechnung der C.\_\_\_\_\_ AG vom 3. März 2014 (Urk. 3/6) geht sodann hervor, dass die Einschreibegebühr von der ersten Rate in Abzug gebracht und damit als Zahlung an die erste Rate angerechnet wurde. Vor diesem Hintergrund

- 8 - ist das Vorbringen der Gesuchstellerin widersprüchlich, wonach die Einschreibegebühr von Fr. 400.– noch nicht durch die Zahlung des Betrags von Fr. 5'000.– abgegolten sei.

#### **E. 10**

Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist. C. Kosten- und Entschädigungsfolgen Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind in Anwendung von § 48 i.V.m. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 750.– festzulegen und ausgangsgemäss der Gesuchstellerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 2 ZPO). Mangels relevantem Aufwand ist von der Zusprechung einer Parteientschädigung an den Gesuchsgegner abzusehen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.